

schen und gesundheitlichen Folgekosten des PSM-Einsatzes zu beteiligen, Schutzmaßnahmen sowie Forschung zu alternativen Pflanzenschutzkonzepten zu finanzieren und einen ökonomischen Anreiz zur Reduzierung des PSM-Einsatzes zu setzen. Dabei sollten ähnlich der dänischen Steuer Mittel mit hohen umwelt- oder gesundheitsschädlichen Risiken auch überdurchschnittlich besteuert werden, um die Verwendung weniger riskanter Mittel zu befördern (Binnensubstitution). Eine solche wirkungs- und risiko-bezogene PSM-Steuer/Abgabe ist sowohl verfassungs- als auch unionsrechtlich zulässig, wobei uns eine bundesweite

Verbrauchssteuer rechtlich als vorzugswürdig erscheint. Die aus der Zahllast und der zusätzlichen Lenkungslast resultierende Belastung für PSM-Anwender ist bei einem Hektar-Basispreis von 20 € einerseits hoch genug, damit sie merklich ist und sich eine spürbare Lenkungswirkung entfalten kann. Auf der anderen Seite ist sie verhältnismäßig, auch im internationalen Wettbewerb tragbar und von einer „Er-drosselung“ denkbar weit entfernt. Dies gilt im Übrigen auch für Sonderkulturen. Dazu können maßgeblich auch anreizneutrale Rückvergütungen an die Anwender aus dem Aufkommen der Abgabe beitragen.

DOI: 10.1007/s10357-015-2903-9

Der „vernünftige Grund“ zur Tötung von überzähligen Tieren. Eine klassische Frage des Tierschutzrechts im Kontext der biomedizinischen Forschung

Justyna Chmielewska, Bettina Bert, Barbara Grune, Andreas Hensel, Gilbert Schönfelder

© Springer-Verlag 2015

Der Begriff des vernünftigen Grundes gehört zu den schwierigsten und zugleich am meisten diskutierten Problemen des deutschen Tierschutzrechts. Dennoch ist der Bereich des Tierversuchsrechts von der Rechtsprechung diesbezüglich noch nicht erschlossen. Der Beitrag soll in diesem Zusammenhang das Spannungsverhältnis zwischen der modernen biomedizinischen Forschung und den Belangen des Tierschutzes verdeutlichen und Lösungsansätze entwickeln.

1. Problemdarstellung

Die moderne Gentechnik bietet Wissenschaftlern nahezu unbegrenzte Möglichkeiten, Modellorganismen zur Erforschung medizinischer und biologischer Probleme zu entwickeln. Die Maus ist dafür das am häufigsten verwendete Tiermodell, weil sie eine hohe genetische Ähnlichkeit zum Menschen aufweist und bei ihr die meisten gentechnischen Methoden zur Manipulation ihres Genoms angewendet werden können. Seit Jahren weist die Zahl genetisch modifizierter Versuchstiere eine steigende Tendenz auf.¹ Dabei ist zu bedenken, dass die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlichten Statistiken nur diejenigen Tiere erfassen, die innerhalb eines genehmigten Tierversuchsvorhabens tatsächlich verwendet wurden. Allerdings wird zur Schaffung einer neuen genetischen Linie mit den erwünschten Eigenschaften eine wesentlich größere Anzahl von Tieren benötigt. Ein Großteil dieser Tiere kann mangels anvisierten Phänotyps in keinem Tierversuch eingesetzt werden und ist somit überzählig. Dies kann auch eine optimale Versuchs- und Zuchtplanung nicht verhindern. Überzählige Tiere entstehen jedoch nicht nur bei der Generierung einer neuen genetisch veränderten Linie, sie treten auch bei der sog. Erhaltungszucht einer genetisch veränder-

ten Linie auf. Diese Zucht dient dazu, eine transgene Linie über einen langen Zeitraum den Wissenschaftlern zur Verfügung zu stellen. Überzählige Tiere werden nicht für weitere Untersuchungen verwendet. Bis zum Inkrafttreten der Novellierung des Tierschutzgesetzes im Juni 2013 war eine solche Zucht kein genehmigungspflichtiger Tierversuch. Nach der neuen Rechtslage fällt die Zucht genetisch veränderter Tiere unter die Genehmigungspflicht, wenn dabei Tiere geboren werden, die aufgrund der genetischen Veränderung Schmerzen, Leiden oder Schäden erfahren können (§7 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TierSchG). Im Zuge dieser Gesetzesänderung und der daraus resultierenden Pflicht, anzugeben, wie viele Tiere für die Zucht benötigt werden, ist die große Anzahl an überzähligen Tieren erst ersichtlich geworden. Bisher liegen in Deutschland keine aktuellen und detaillierten statistischen Daten vor, aus welchen sich die genaue Zahl der überzähligen Tiere ergibt. In Bezug auf deutsche Forschungseinrichtungen gibt es lediglich Schätzungen, dass die Zahl überzähliger Tiere bei Weitem die Zahl derjenigen übersteigt, die tatsächlich in Versuchen eingesetzt werden.²

Britische Studien legen nahe, dass bei der Generierung einer transgenen Linie nur ca. 15% der Tiere den gewünschten Phänotyp aufweisen.³ Es ist davon auszugehen,

Ass. jur. Justyna Chmielewska, PD Dr. med. vet. Bettina Bert, Dr. med. vet. Barbara Grune, Prof. Dr. Dr. med. vet. Andreas Hensel, Bundesinstitut für Risikobewertung, Nationaler Ausschuss für den Schutz von für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tieren, Berlin, Deutschland

Univ.-Prof. Dr. med. Gilbert Schönfelder, Charité-Universitätsmedizin, Institut für Klinische Pharmakologie und Toxikologie, Berlin, Deutschland

- 1) 2009 waren 591 459 von 1 876 563 (31%) der in Deutschland in Versuchen eingesetzten Mäusen transgen, 2013 waren es 900 433 von 2 199 671 (40%). Quelle: Tierversuchszahlen des BMEL, abrufbar unter: http://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/Tierwohl/_texte/Tierwohl.html?docId=5727394.
- 2) Schilling, Die Tötung von Versuchstieren und von Tieren aus Versuchstierzuchten – Hintergrundpapier des Forum Tierversuche in der Forschung, 2014, S. 12, abrufbar unter: http://www.tierversuche-in-der-forschung.org/uploads/2014-11_Forum-Tierversuche_Reader-Toetung-von-Versuchstieren.pdf.
- 3) Robinson u. a., Refinement and reduction in production of genetically modified mice. Sixth report of the BVAAWF/FRAME/RSPCA/UFPAW Joint Working Group on Refinement, Laboratory Animals 2003, 2f., auf diese Studie verweisen Ormandy/Schuppli/Wearry, Worldwide trends in the use of animals in research: the contribution of genetically-modified animal models, Alternatives to laboratory animals ATLA 2009, 67 in ihrer globalen Studie bezüglich der aktuellen Trends in der Nutzung von genetisch modifizierten Tieren in der Wissenschaft.

dass in deutschen Forschungseinrichtungen ähnliche Verhältnisse vorliegen. Gem. Art. 1 des Durchführungsbeschlusses der Kommission 2012/707/EU⁴ müssen die Mitgliedstaaten bis November 2018 erstmalig und dann alle fünf Jahre statistische Daten zu Tieren übermitteln, die zur Verwendung in Verfahren gezüchtet, aber nicht eingesetzt wurden, einschließlich der Tiere, die für die Schaffung oder Erhaltung genetisch veränderter Linien benötigt werden. Erst dann liegen genauere Angaben zur Anzahl überzähliger Tiere vor.

Unabhängig von der tatsächlichen Zahl stellt sich die Frage nach dem Verbleib der Tiere, die nicht in Versuchen verwendet werden können. Für alle Forschungseinrichtungen ist die Tötung dieser Tiere die einzige umsetzbare Lösung, da sie nicht über die Kapazitäten verfügen, um die überzähligen Tiere bis zu ihrem natürlichen Tod zu halten. Nach dem deutschen Tierschutzgesetz bedarf es jedoch für die Tötung eines Wirbeltieres eines vernünftigen Grundes, anderenfalls greift der Tatbestand des § 17 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG.⁵ Deshalb soll untersucht werden, ob ein solcher vernünftiger Grund für die Tötung überzähliger, zu Versuchszwecken gezüchteter Tiere, vorhanden ist.

2. Anwendbare Vorschriften

Bei der Zucht genetisch veränderter Tiere muss unterschieden werden, ob bei den Nachkommen aufgrund ihrer genetischen Modifikation Schmerzen, Leiden bzw. Schäden zu erwarten sind oder nicht. Im ersten Fall stellt bereits die Zucht gem. § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TierSchG einen Tierversuch dar, sodass § 28 Tierschutz-Versuchstierverordnung⁶ (TierSchVersV) Anwendung findet. Nach § 28 Abs. 1 TierSchVersV soll nach Abschluss eines Tierversuchs ein Tierarzt entscheiden, ob die verwendeten Tiere am Leben bleiben, oder, wenn ein vernünftiger Grund dafür vorliegt, getötet werden.

Gem. § 28 Abs. 2 TierSchVersV ist das in einem Versuch verwendete Tier unverzüglich zu töten, wenn es nur unter mehr als geringfügigen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben könnte. Gem. Absatz 3 sind Tiere, die nicht unter den Tatbestand des Absatzes 2 fallen, zu töten, wenn ein vernünftiger Grund vorliegt und dies nach dem Urteil einer sachkundigen Person erforderlich ist. Daraus folgt zumindest, dass der Ordnungsgeber auch andere vernünftigen Gründe über die Verhinderung der Schmerzen, Leiden und Schäden hinaus zulässt, sonst wäre die Regelung des Absatzes 3 überflüssig. In der Begründung zu den durch den Bundesrat 2013 vorgeschlagenen Änderungen dieser Vorschrift heißt es:

„Auch Versuchstiere, die nicht mehr benötigt werden, stehen unter dem Schutz des Tötungsverbots in § 17 Nr. 1 TierSchG [...], d. h., sie dürfen nur getötet werden, wenn ein vernünftiger Grund dafür vorliegt. Dies muss im Wortlaut der Norm klar zum Ausdruck kommen, insbesondere weil für einen vernünftigen Grund in der Regel rein wirtschaftliche Erwägungen oder das Ziel, Kosten, Arbeit und Zeit einzusparen, nicht ausreichen.“⁷

Daraus wird ersichtlich, dass die Tierversuchsgenehmigung bezüglich der Zucht nicht automatisch eine Erlaubnis zur Tötung überzähliger Tiere beinhaltet, sondern dass sich die Tötung der Tiere nach den Vorschriften des § 28 TierSchVersV richtet und eines vernünftigen Grundes bedarf.

Wenn die Zucht der Tiere keinen Tierversuch i. S. d. § 7 Abs. 2 TierSchG darstellt, da weder Schmerzen noch Leiden bzw. Schäden bei den Nachkommen zu erwarten sind, kommen die Regelungen der §§ 11 f. TierSchG zur Anwendung. Auch hier bedarf es eines vernünftigen Grundes für die Tötung, dies ergibt sich diesmal direkt aus § 1 S. 2 TierSchG.

3. Vorliegen eines vernünftigen Grundes

Nunmehr ist zu untersuchen, ob die Tötung überzähliger Tiere nach der aktuellen Rechtslage gerechtfertigt ist.

3.1. Definition

Nach der Rechtsprechung der obersten Gerichte ergibt sich das Verbot, Tiere ohne einen vernünftigen Grund zu töten, aus dem Rechtsstaatsprinzip der Verhältnismäßigkeit.⁸

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip steht auch in der Literatur im Mittelpunkt der Definitionsansätze. Der vernünftige Grund muss triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen sein. Er muss unter den konkreten Umständen schwerer wiegen, als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit und an seinem Wohlbefinden.⁹ Sittenwidrige oder rechtswidrige Motive scheiden aus.¹⁰ Welche Interessen als vernünftiger Grund gelten, sei vor allem eine Frage der sozialen Akzeptanz.¹¹ Bei den schutzwürdigen Interessen stünden die Nutzungsinteressen des Menschen im Vordergrund, dies schließe jedoch nicht aus, dass die Maßnahme auch im Interesse anderer Lebewesen geschehen könnte.¹² Es wird vorgeschlagen, „fundierte allgemeine Gerechtigkeitsvorstellungen“ als Hilfsmittel für die Güterabwägung heranzuziehen.¹³ Durch die Benutzung von unbestimmten Rechtsbegriffen wie „vernünftiger Grund“, wollte der Gesetzgeber dem Rechtsanwender die Möglichkeit geben, bei der Auslegung die sich stetig weiterentwickelnden Gerechtigkeits- und Richtigkeitsvorstellungen der Gesellschaft zu berücksichtigen. Die Güterabwägung soll sich an „mehrheitlich konsensfähigen Gerechtigkeitsvorstellungen“ orientieren.¹⁴

Auch wenn diese Definitionsansätze im Detail Unterschiede aufweisen, besteht Konsens darüber, den vernünftigen Grund als eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu begreifen.

3.2. Tötung im Interesse des Tieres

Eine Tötung, um dem Tier weitere Leiden zu ersparen, ist als vernünftiger Grund anerkannt und im Gesetz verankert. Im Tierversuchsrecht bestimmt § 28 Abs. 2 TierSch-

- 4) Durchführungsbeschluss der Kommission vom 14.11.2012 zur Festlegung eines gemeinsamen Formats für die Vorlage der Informationen gemäß der Richtlinie 2010/63/EU, ABl. EU Nr. L 320 S. 33.
- 5) Tierschutzgesetz vom 18.5.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.7.2013, BGBl. I S. 2182.
- 6) Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren (Tierschutz-Versuchstierverordnung – TierSchVersV) vom 1.8.2013, BGBl. 2013 I S. 3126.
- 7) Beschluss des Bundesrates vom 7.6.2013, BR-Drs. 431/13.
- 8) BVerfG, Beschl. v. 2.10.1973 – 1 BvR 459/72, BVerfGE 36, 47, 57; OVG Münster, Beschl. v. 31.10.2000 – 5 B 838/00, NuR 2001, 651, 652; OVG Bremen, Urt. v. 21.3.1997 – 1 BA 5/95, NuR 1999, 227, 229; VGH Kassel, Beschl. v. 6.11.1996 – 11 TG 4486/96, NuR 1997, 296, 298; OVG Hamburg, Urt. v. 14.9.1992 – Bf III 42/90, NuR 1994, 499.
- 9) *Lorz/Metzger*, Tierschutzgesetz, Kommentar, 6. Aufl., München 2008, § 1, Rdnr. 61.
- 10) *Lorz/Metzger*, Tierschutzgesetz, Kommentar, 6. Aufl., München 2008, § 1, Rdnr. 65.
- 11) *Lorz/Metzger*, Tierschutzgesetz, Kommentar, 6. Aufl., München 2008, § 1, Rdnr. 70.
- 12) *Lorz/Metzger*, Tierschutzgesetz, Kommentar, 6. Aufl., München 2008, § 1, Rdnr. 70.
- 13) *Hirt/Maisack/Moritz*, Tierschutzgesetz, Kommentar, 2. Aufl., München 2007, § 1, Rdnr. 63 ff.
- 14) *Hirt/Maisack/Moritz*, Tierschutzgesetz, Kommentar, 2. Aufl., München 2007, § 1, Rdnr. 64; so auch: *Binder*, Der vernünftige Grund für die Tötung von Tieren, NuR 2007, 806, 810.

VersV eindeutig, dass Tiere, die nur unter mehr als geringfügigen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben können, unverzüglich zu töten sind. Diese gesetzgeberische Entscheidung trifft auch in der Literatur¹⁵ und Rechtsprechung auf Zustimmung. Laut BGH handelt es sich bei der Tötung zur Verhinderung weiterer Leiden um ein „sittliches Gebot richtig verstandenen Tierschutzes“.¹⁶ Im Kontext der überzähligen, zu Versuchszwecken gezüchteten Tiere ist eine solche Tötung jedenfalls dann zulässig, wenn die Tiere bereits belastende Defekte bzw. Krankheiten aufweisen, die nicht therapierbar sind. Oft wird hier die Frage aufgeworfen, ob eine Tötung zur Erlösung des Tieres erfolgen darf, wenn z. B. bei bestimmten Mäusestämmen bekannt ist, dass diese mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit im höheren Alter Tumore entwickeln. Die Rechtsprechung und Literatur stehen einer solchen „vorbeugenden Tötung“ eher kritisch gegenüber,¹⁷ sodass davon auszugehen ist, dass eine bloße zukünftige Aussicht, dass ein vernünftiger Grund für die Tötung vorliegen wird, nicht ausreicht. Vielmehr müssen die den vernünftigen Grund begründenden Tatsachen zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Tötung bereits vorliegen oder zumindest unmittelbar bevorstehen.

3.3. Verwendung als Futtertiere in Zoos und ähnlichen Einrichtungen

3.3.1. Eignung als vernünftiger Grund

Es ist unbestritten, dass die Gewinnung von Fleisch für die menschliche Ernährung einen vernünftigen Grund darstellt.¹⁸ Zumeist wird das mit der Sozialadäquanz des Fleischverzehrs begründet, da tierische Ernährungsprodukte so tief in unserer Kultur verwurzelt sind, dass eine Rechtfertigung der Tiertötung zu diesem Zweck bejaht wird, obwohl Fleisch und andere tierischen Produkte heutzutage zur Sicherung der menschlichen Ernährung nicht absolut unerlässlich sind.¹⁹

Es sind keine Gründe ersichtlich, warum für die Tötung von Tieren, um andere Tiere zu füttern, etwas anders gelten sollte.²⁰ Es erscheint sachgerecht, dies jedenfalls dort als legitim einzustufen, wo es zur Erhaltung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere notwendig ist,²¹ z. B. im Falle von Reptilien bzw. Greifvögeln, die sich von kleinen Nagern ernähren. So wäre die Tötung von überzähligen Mäusen, um sie als Futtertiere an Zoos zu vermitteln, grundsätzlich vom Begriff des vernünftigen Grundes erfasst.

3.3.2. Interessenabwägung

Zum einen ist hier das Leben des Futtertieres, zum anderen die Gesundheit und Wohlbefinden des anderen Tieres, an welches das Futtertier verfüttert werden soll, betroffen. Zu beachten ist, dass viele Tiere auf eine bestimmte Art der Beutetiere angewiesen sind, die sich nicht durch anderes Futter ersetzen lässt. Diese Art von Futter ist für die Erhaltung ihrer Gesundheit zwingend notwendig. Wenn sich bei der Fleischgewinnung zu Ernährungszwecken des Menschen der vernünftige Grund bejahen lässt, und das, während der Mensch nicht zwingend auf den Verzehr von Fleisch angewiesen ist, muss auch bei der Tötung von Tieren zur Fütterung anderer Tiere ein vernünftiger Grund vorliegen, zumindest, wenn es sich um die arttypischen Beutetiere handelt. Letzteres ist bei Verfütterung von Mäusen an Reptilien bzw. Raubvögel der Fall.

3.4. Ersparnis der Kosten für die Unterbringung der Tiere

Die Tierhaltung ist mit hohen Kosten verbunden, die durch Tötung überzähliger Tiere vermieden werden können. Dabei handelt es sich jedoch um rein wirtschaftliche Überlegungen, die grundsätzlich nicht geeignet sind, um einen vernünftigen Grund zu schaffen.²² Wirtschaftliche Gründe

werden zwar im allgemeinen Sprachgebrauch als „vernünftig“ eingestuft, dies reicht jedoch nicht aus, um einen „vernünftigen Grund“ i. S. d. TierSchG zu begründen. Eine solche Herangehensweise würde die ethische Motivation des Tierschutzes verkennen, die durch Erhebung des Tierschutzes zum Rang eines Verfassungsgutes im Art. 20a GG noch gestärkt wurde.²³ Diesen Gedanken hat der Gesetzgeber auch im Tierversuchsrecht, im § 7a Abs. 2 Nr. 4 TierSchG, verankert. Demnach dürfen den Tieren keine Schmerzen, Leiden oder Schäden aus Gründen der Arbeits-, Zeit- und Kostenersparnis zugefügt werden.²⁴

Da sich jedoch die o. g. Vorschrift explizit auf den Umgang mit lebenden Versuchstieren bezieht, ohne eine mögliche Tötung zu erwähnen, kann man u. U. anzweifeln, ob sich dieser Gedanke erst recht auf Tötung übertragen lässt, oder ob man davon ausgehen könnte, dass man zwar lebenden Tieren aus ökonomischen Gründen nicht Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf, eine schmerzfreie Tötung derselben zur Kostenersparnis zulässig wäre, da das Tierschutzrecht keinen absoluten Schutz der Tierlebens vorsieht.

Abgesehen davon, dass sowohl die Rechtsprechung als auch die h. M. in der Literatur davon ausgehen, dass der Tod den größtmöglichen Schaden für das Tier darstellt,²⁵

- 15) *Lorz/Metzger*, Tierschutzgesetz, Kommentar, 6. Aufl., München 2008, § 17, Rdnr. 18; *Hirt/Maisack/Moritz*, Tierschutzgesetz, Kommentar, 2. Aufl., München 2007, § 17, Rdnr. 57; *Ort/Reckewell* in: Kluge, Tierschutzgesetz, Kommentar, Stuttgart 2002, § 17, Rdnr. 174; *Ort*, Zur Tötung unerwünschter neonater und juveniler Tiere, NuR 2010, 853, 860; *Metzger*, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Kommentar, 199. EL 2014, § 17 TierSchG, Rdnr. 13; *Luy*, Ethische Aspekte der Tiertötung als ultima ratio veterinärmedizinischen Handelns. Kommentar zu einem oft verschwiegenen Aspekt tierärztlicher Berufstätigkeit, Journal für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit 2008, 123.
- 16) BGH, Urt. v. 19. 1. 1982 – VI ZR 281/79, NJW 1982, 1327 ff.
- 17) *Ort/Reckewell* in: Kluge, Tierschutzgesetz, Kommentar, Stuttgart 2002, § 17, Rdnr. 174; in eine ähnliche Richtung geht die Rechtsprechung, LG Magdeburg, Urt. v. 6. 12. 2010 – 26 Ns 120/10, juris.
- 18) *Lorz/Metzger*, Tierschutzgesetz, Kommentar, 6. Aufl., München 2008, § 1 Anh., Rdnr. 21; *Ort/Reckewell*, in: Kluge, Tierschutzgesetz, Kommentar, Stuttgart 2002, § 17, Rdnr. 165; *Hirt/Maisack/Moritz*, Tierschutzgesetz, Kommentar, 2. Aufl., München 2007, § 17, Rdnr. 47; *Caspar*, Der vernünftige Grund im Tierschutzgesetz, NuR 1997, 577, 582.
- 19) *Caspar*, Der vernünftige Grund im Tierschutzgesetz, NuR 1997, 577, 582.
- 20) *Lorz/Metzger*, Tierschutzgesetz, Kommentar, 6. Aufl., München 2008, § 1 Anh., Rdnr. 22; *Hirt/Maisack/Moritz*, Tierschutzgesetz, Kommentar, 2. Aufl., München 2007, § 17, Rdnr. 53.
- 21) *Ort/Reckewell* in: Kluge, Tierschutzgesetz, Kommentar, Stuttgart 2002, § 17, Rdnr. 179.
- 22) *Hirt/Maisack/Moritz*, Tierschutzgesetz, Kommentar, 2. Aufl., München 2007, § 17, Rdnr. 45;
- 23) *Hirt/Maisack/Moritz*, Tierschutzgesetz, Kommentar, 2. Aufl., München 2007, § 17, Rdnr. 12; OLG Frankfurt/Main, Beschl. v. 14. 9. 1984 – 5 Ws 2/84, NStZ 1985, 130; BVerfG, Beschl. v. 20. 6. 1978 – 1 BvL 14/77, BVerfGE 48, 376, 389; BVerfG, Beschl. v. 2. 10. 1973 – 1 BvR 459/72, BVerfGE 36, 47, 56 f.; *Ort/Reckewell*, in: Kluge, Tierschutzgesetz, Kommentar, Stuttgart 2002, § 17, Rdnr. 180; ausführlich zu den ethischen und moralischen Grundlagen des Tierschutzes: *Luy*, Ethische Aspekte der Tiertötung als ultima ratio veterinärmedizinischen Handelns. Kommentar zu einem oft verschwiegenen Aspekt tierärztlicher Berufstätigkeit, Journal für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit 2008, 123 ff.; *Schröter*, Tierschutzrecht in der Diskussion, NuR 2007, 468.
- 24) *Lorz/Metzger*, Tierschutzgesetz, Kommentar, 6. Aufl., München 2008, § 1 Anh., Rdnr. 77.
- 25) *Lorz/Metzger*, Tierschutzgesetz, Kommentar, 6. Aufl., München 2008, § 1, Rdnr. 54; *Hirt/Maisack/Moritz*, Tierschutzgesetz, Kommentar, 2. Aufl., München 2007, § 1, Rdnr. 25; BVerwG, Urt. v. 18. 6. 1997 – 6 C 5/96, NuR 1998, 415.

stehen einer solchen Interpretation auch das Konzept der Mitgeschöpflichkeit sowie ethische Überlegungen entgegen. Die Tatsache, dass der Gesetzgeber an einigen Stellen davon ausgeht, dass ein schmerzloser Tod für ein Tier besser ist, als ein schmerz- und leidvolles Weiterleben,²⁶ ändert nichts daran, dass auch das Tierleben einen Schutz genießt.²⁷ Grundsätzlich sind also rein wirtschaftliche Gründe nicht geeignet, einen vernünftigen Grund zu schaffen.

3.5. Unmöglichkeit einer artgerechten Unterbringung

Ein tatsächlicher Grund für die Tötung überzähliger Tiere aus Versuchszuchten liegt darin, dass keine Unterbringungsmöglichkeiten für diese Tiere zur Verfügung stehen, da die räumlichen Kapazitäten für diejenigen Tiere benötigt werden, die tatsächlich in Versuchen eingesetzt werden.

3.5.1. Grundsätzliche Tauglichkeit als „vernünftiger Grund“

Fraglich ist bereits, ob die Erschöpfung der Haltungskapazitäten der Forschungseinrichtungen einen vernünftigen Grund zur Tötung von Tieren i. S. d. TierSchG begründen kann. Die Kommentierung von *Lorz/Metzger* sieht Tötung von Tieren zur Bestandsverminderung, wenn sie sonst nicht hätten artgerecht untergebracht werden können, als gesellschaftlich anerkannt an.²⁸ Bezogen auf Tierheime und Zoos dürfe eine solche Tötung jedoch nicht erfolgen, um Aufnahmekapazitäten zu erhöhen.²⁹ Die Problematik der fehlenden artgerechten Unterbringung wurde jedoch direkt in Bezug auf überzählige Versuchstiere in der Rechtsprechung noch nicht behandelt. Die Gerichte hatten aber Gelegenheit, zur Zulässigkeit der Tötung überzähliger Zootiere Stellung zu nehmen. Zu prüfen ist deshalb, ob diese beiden Fallgruppen miteinander vergleichbar sind, und inwiefern eine entsprechende Anwendung der durch die Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze denkbar ist. Dazu muss man zunächst die Gründe miteinander vergleichen, aus welchen es in den beiden Fallgruppen zu einem Überschuss der Jungtiere kommt. Im Falle der Zoos resultiert er oft daraus, dass sich die Wurfgröße nicht immer voraussehen lässt. Ansonsten sind auch solche Tiere „überzählig“, die aufgrund ihrer Eigenschaften wider Erwarten nicht in der weiteren Zucht eingesetzt werden können. Im Falle der Versuchstiere entstehen Überschüsse trotz sorgfältiger Zuchtplanung ebenfalls dadurch, dass Würfe nicht immer die gleiche Größe haben.³⁰ Wie oben dargelegt, sind Versuchstierzuchten gerade im Bereich genetischer Forschung oft damit verbunden, dass viele Tiere gezüchtet werden, jedoch nur wenige die gewünschten Eigenschaften aufweisen. Häufig wird auch nur ein Geschlecht benötigt. Insofern sind die beiden Fallgruppen miteinander vergleichbar, da der Überschuss auf nicht völlig kontrollierbare Faktoren zurückzuführen ist. Deshalb ist anzunehmen, dass die Unmöglichkeit einer artgerechten Unterbringung auch im Falle der überzähligen Versuchstiere grundsätzlich als vernünftiger Grund geeignet ist.

3.5.2. Geeignetheit und Erforderlichkeit

Dass die Tötung überzähliger Tiere zur Entlastung von Haltungskapazitäten führt, liegt auf der Hand. Viel komplexer ist hingegen die Frage, ob die Tötung den Anforderungen der Erforderlichkeit gerecht wird. Dies ist nur dann der Fall, wenn keine milderen Mittel vorhanden sind. Nach der Rechtsprechung im sog. Magdeburger Tigerfall müssen die betroffenen Einrichtungen alle anderen Maßnahmen ergreifen, die möglich und zumutbar sind, und die Tötung der Tiere als ultima ratio ansehen.³¹ Da die Tiger wegen ihrer fehlenden Reinrassigkeit und damit der Unbrauchbarkeit für die Zucht getötet wurden, hätte nach Ansicht des Gerichts hier zumindest die Möglichkeit bestanden, diese bis zur Erreichung der Geschlechtsreife zu halten (ca. 2 Jahre), um sich in dieser

Zeit um eine andere Unterbringung für sie zu kümmern. Auch eine Kastration der jungen Tiger käme als milderes Mittel in Frage, da man auf diese Art und Weise zuverlässig verhindern könne, dass die nicht reinrassigen Tiger die genetische Reinheit der weiteren Zucht gefährden.³² Es könne gleichwohl nie ganz ausgeschlossen werden, dass im Rahmen der Zuchtprogramme überzählige, nicht vermittelbare Tiere geboren werden. Nach Ansicht des Gerichts vermag das u. U. einen vernünftigen Grund zur Bestandsregulierung hergeben.³³ Besonders hervorgehoben wurde der Umstand, dass die Tiger Ergebnis eines europäischen Zuchtprogramms waren, sodass ihre „mischgenetische Konstruktion“ für einen Fehler in diesem Programm spricht. Es sei deshalb nicht angemessen, sich der Verantwortung für diesen durch Menschen verursachten Fehler, zu entziehen, indem man gesunde Tiere euthanasiert.³⁴ Aus dieser Aussage kann eine Forderung nach Einhaltung höchster Sorgfalt bei der Zuchtplanung abgelesen werden, sodass alles Zumutbare im Vorfeld durchgeführt werden muss, um einen Tierüberschuss zu verhindern. Nur wenn dafür Sorge getragen worden ist, kann u. U. ein vernünftiger Grund für die Tötung überzähliger Tiere bejaht werden.

Somit sind der Rechtsprechung zwei Forderungen zu entnehmen, die auf die Fallgruppe der Versuchstiere übertragen werden können. Zum einen ist die Zucht sorgfältig zu planen. Es müssen alle aktuell verfügbaren Mittel angewendet werden, die eine Abschätzung der zu züchtenden Tierzahlen mit einem bestimmten Phänotyp erlauben und somit zur Beschränkung der Zucht auf die wirklich notwendigen Tierzahlen beitragen können, um die Entstehung der überzähligen Tiere zu reduzieren. Darüber hinaus muss in jedem Einzelfall überprüft und ausgeschlossen werden, ob man Erhaltungszuchten möglicherweise durch Kryokonservierung der genetischen Linien erübrigen kann.

Zum anderen verlangt die Rechtsprechung, dass zunächst nach Alternativen zur Tötung gesucht wird. Für die Fallgruppe der überzähligen Tiere, die zu Versuchszwecken gezüchtet wurden, würde z. B. die Vermittlung an andere Forschungseinrichtungen in Frage kommen. Allerdings werden gerade im Bereich der genetisch verän-

26) Z. B. § 3 Nr. 2 und 16a Abs. 1 Nr. 2 TierSchG.

27) *Ort/Reckewell* in: Kluge, Tierschutzgesetz, Kommentar, Stuttgart 2002, § 17, Rdnr. 168; *Ort*, Zur Tötung unerwünschter neonater und juveniler Tiere, NuR 2010, 853, 855; *Caspar*, Der vernünftige Grund im Tierschutzgesetz, NuR 1997, 577, 582; etwas missverständlich, aber i. E. auch dagegen: *Lorz/Metzger*, Tierschutzgesetz, Kommentar, 6. Aufl., München 2008, § 1 Anh., Rdnr. 17.

28) *Lorz/Metzger*, Tierschutzgesetz, Kommentar, 6. Aufl., München 2008, § 17 Rdnr. 19; *Metzger*, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Kommentar, 199. EL 2014, § 17 TierSchG, Rdnr. 14, dagegen: *Ort/Reckewell*, in: Kluge, Tierschutzgesetz, Kommentar, Stuttgart 2002, § 17, Rdnr. 170.

29) *Lorz/Metzger*, Tierschutzgesetz, Kommentar, 6. Aufl., München 2008, § 1 Anh, Rdnr. 10.

30) Vermeidung der Entstehung überschüssiger Versuchstiere wurde als eines der Ziele der Umsetzung der RL 2010/63/EU in das Arbeitspapier über Tierschutzgremien und Nationale Ausschüsse für den Schutz von für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tieren aufgenommen, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/environment/chemicals/lab_animals/pdf/endorsed_awb-nc.pdf, S. 11 u. 13.

31) LG Magdeburg, Urt. v. 6. 12. 2010 – 26 NS 120/10, Rdnr. 39, bestätigt durch OLG Naumburg, Beschl. v. 28. 6. 2011 – 2 Ss 82/11, Rdnr. 14ff.

32) LG Magdeburg, Urt. v. 6. 12. 2010 – 26 NS 120/10, Rdnr. 39ff., bestätigt durch OLG Naumburg, Beschl. v. 28. 6. 2011 – 2 Ss 82/11, Rdnr. 13.

33) OLG Naumburg, Beschl. v. 28. 6. 2011 – 2 Ss 82/11, Rdnr. 14.

34) OLG Naumburg, Beschl. v. 28. 6. 2011 – 2 Ss 82/11, Rdnr. 16.

der Organismen Tiere mit sehr speziellen genetischen Eigenschaften gezüchtet, die auf eine konkrete Fragestellung zugeschnitten sind. Eine Vermittlung setzt dann voraus, dass andere Forscher zum gegebenen Zeitpunkt genau solche Tiere benötigen. Darüber hinaus stellen auch Alter, Geschlecht und Hygienestatus weitere einschränkende Faktoren dar. Forschungseinrichtungen nutzen verschiedene Haltungssysteme, die unterschiedliche Hygieneniveaus gewährleisten können. All das spielt auch für die spätere Vergleichbarkeit der Untersuchungsergebnisse eine wichtige Rolle. In der Praxis wird es kaum möglich sein, die Haltungskapazitäten auf diese Art und Weise zu entlasten, da die Anzahl der tatsächlich vermittelbaren überzähligen Tiere im Verhältnis zu ihrer Gesamtzahl sehr gering bleiben wird.

Die Abgabe in Privathand, wie mit Versuchshunden und -katzen praktiziert wird, ist im Falle der genetisch veränderten Mäuse bereits wegen ihrer genetischen Modifikation unzulässig³⁵ und angesichts der hohen Tierzahlen praktisch nicht umsetzbar.

3.5.3. Angemessenheit

Der primäre Grund für die Tötung überzähliger Tiere ist die Unmöglichkeit einer artgerechten Unterbringung. Im Hintergrund ist jedoch die Freiheit der Forschung betroffen. Wenn die Einrichtungen alle überzähligen Tiere bis zu ihrem Tod behalten müssten, muss damit gerechnet werden, dass der wissenschaftliche Betrieb in kürzester Zeit zum Erliegen kommt. Wegen mangelnder Kapazitäten in der Tierhaltung wären keine neuen Versuche möglich. Die Tötung überzähliger Tiere ist im Wesentlichen durch diese Ausweglosigkeit bedingt, da keine Alternativen zur Verfügung stehen, die sowohl das Weiterleben der Tiere als auch die Fortsetzung der Forschung ermöglichen würden.³⁶ Dementsprechend stehen sich der Schutz der Versuchstiere gem. Art. 20a GG und die Wissenschaftsfreiheit, Grundrecht aus Art. 5 Abs. 3 GG, in der vorzunehmenden Güterabwägung gegenüber.

Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG ist vorbehaltlos gewährleistet. Beschränkungen der Wissenschaftsfreiheit sind nur durch kollidierende Grundrechte Dritter oder andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtsgüter möglich.³⁷ Seit der Einfügung des Tierschutzes in den Art. 20a GG hat er einen Verfassungsrang.³⁸ Es stellt sich nunmehr die Frage, in welchem Umfang die Wissenschaftsfreiheit durch tierschutzrechtliche Belange eingeschränkt werden kann. Dies richtet sich vor allem danach, ob die beiden Verfassungsgüter den gleichen Rang haben, oder ob das eine zugunsten des anderen zurücktreten muss. Da beide dieser Rechtsgüter einen Verfassungsrang besitzen, sind sie formell gleichrangig.³⁹ Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie auch materiell absolut gleichrangig sind. Es ist durchaus möglich, dass verschiedenen mit Verfassungsrang ausgestatteten Verfassungsgütern ein unterschiedliches Gewicht zukommt.⁴⁰ Schon die Verfassung selbst verleiht verschiedenen Rechtsgütern unterschiedliche Tragweite und Wirkkraft.

Im Gegensatz zu vielen anderen Grundrechten ist die Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit schrankenlos. Das bedeutet zwar nicht, dass dieses Grundrecht völlig unantastbar ist, bringt aber dennoch zum Ausdruck, dass der Verfassungsgeber gerade diesem Grundrecht ein besonderes Gewicht verleihen wollte.⁴¹ Hingegen handelt es sich beim Tierschutz gem. Art. 20a GG um eine Staatszielbestimmung, die keine durchsetzbaren subjektiven Rechte begründet. Diese ist kein Grundrecht, sondern ein objektives Gebot. Im Gegensatz zur Wissenschaftsfreiheit ist es auch kein Optimierungsgebot, sondern eher ein „Untermaßverbot“ – ein Auftrag an den Gesetzgeber, ein bestimmtes Mindestniveau an Tierschutz zu gewährleisten.⁴²

Daraus kann man ableiten, dass der Wissenschaftsfreiheit ein höheres Gewicht zukommt, als dem Tierschutz, was jedoch nicht mit einem absoluten Vorrang gleichbedeutend ist,⁴³ auch wenn in der Literatur eine solche Ansicht zu finden ist.⁴⁴ Vielmehr ist anzunehmen, dass ein angemessener Ausgleich im Wege der praktischen Konkordanz zwischen den beiden Gütern anzustreben ist, sodass beide Rechte zum Tragen kommen, und die vom Verfassungsgeber gewollten Abstufungen in der Wirkkraft dieser Verfassungsgüter berücksichtigt werden.⁴⁵

Um die Abwägung der kollidierenden Belange vorzunehmen, sind zunächst die Schutzbereiche zu ermitteln. Art. 5 Abs. 3 GG schützt die Wissenschaft. Darunter ist nach der Definition des BVerfG jede Tätigkeit zu verstehen, die „nach Inhalt und Form als ernsthafter und planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist“.⁴⁶ Dieser Begriff ist ein Oberbegriff für Forschung und Lehre. Unter dem hier relevanten Begriff der Forschung wird wiederum eine geistige Tätigkeit verstanden, die das Ziel hat, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen. Die Freiheit umfasst hier insb. die Fragestellungen und Methoden sowie die Bewertung der Forschungsergebnisse.⁴⁷ Damit steht es (innerhalb der gesetzlichen Regelungen) den Forschern grundsätzlich frei, sich für einen Tierversuch als Forschungsmethode zu entscheiden.

Auf der anderen Seite schützt Art. 20a GG die Tiere vor nicht artgemäßer Haltung, vermeidbarem Leiden und vor der Zerstörung ihrer natürlichen Lebensräume.⁴⁸ Der Schutzauftrag erstreckt sich nicht nur auf Tiere als Teil der natürlichen Lebensgrundlagen, sondern folgt der Konzeption des Tieres als „Mitgeschöpf“, sodass auch das einzelne Tier in seiner aktuellen Existenz geschützt ist.⁴⁹ Aus dem

35) Döring/Erhard, Verbleib von überzähligen und überlebenden Versuchstieren, ALTEX 2005, 7, 8.

36) Mit einem ähnlichen argumentativen Ansatz: Steiling, Zu der Tötung von Eintagsküken – Fehlt es tatsächlich an einem vernünftigen Grund?, AUR 2015, 7.

37) Lindner, Wissenschaftsfreiheit und Tierversuch, NordÖR 2009, 329, 332.

38) Dazu m. w. N. Schröter, Tierschutzrecht in der Diskussion, NuR 2007, 468, 469.

39) Kloepfer/Rossi, Tierschutz in das Grundgesetz?, JZ 1998, 369, 373; Lindner, Wissenschaftsfreiheit und Tierversuch, NordÖR 2009, 329, 332.

40) Lindner, Wissenschaftsfreiheit und Tierversuch, NordÖR 2009, 329, 332.

41) Lindner, Wissenschaftsfreiheit und Tierversuch, NordÖR 2009, 329, 333.

42) Lindner, Wissenschaftsfreiheit und Tierversuch, NordÖR 2009, 329, 333; Spranger, Auswirkungen einer Staatszielbestimmung „Tierschutz“ auf die Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit, ZRP 2000, 285, 288.

43) Lindner, Wissenschaftsfreiheit und Tierversuch, NordÖR 2009, 329, 333.

44) Spranger, Auswirkungen einer Staatszielbestimmung „Tierschutz“ auf die Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit, ZRP 2000, 285, 288.

45) Lindner, Wissenschaftsfreiheit und Tierversuch, NordÖR 2009, 329, 333; ein ähnlicher Ansatz wird im Übrigen seit der Einführung der Tierschutzklausel im AEUV auch auf der EU-Ebene verfolgt, dazu ausführlich: Frenz, Umwelt- und Tierschutzklausel im AEUV, NuR 2011, 103.

46) BVerfG, Urt. v. 29. 5. 1973 – 1 BvR 424/71, BVerfGE 35, 79, 113; BVerfG, Beschl. v. 1. 3. 1978 – 1 BvR 333/75, BVerfGE 47, 327, 367; Müller-Terpitz, in: Spickhoff, Medizinrecht, 2. Aufl., München 2014, Art. 5 GG, Rdnr. 19.

47) Müller-Terpitz in: Spickhoff, Medizinrecht, 2. Aufl., München 2014, Art. 5 GG, Rdnr. 19.

48) Scholz, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Kommentar, 72. EL 2014, Art. 20a, Rdnr. 69.

49) Scholz in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Kommentar, 72. EL 2014, Art. 20a, Rdnr. 69.

Wesen des Tierschutzes als Staatszielbestimmung ergibt sich jedoch keine unmittelbare Schutzgewährleistung, so dass man daraus keinen unmittelbaren Schutzanspruch zugunsten einzelner Tiere ableiten kann. Der Gesetzgeber verfügt über ein hohes Maß an Gestaltungsfreiheit bei der Konkretisierung der Inhalte des Tierschutzes.⁵⁰

So entschied sich der Gesetzgeber, durch die §§ 7 ff. TierSchG, Tierversuche unter bestimmten Voraussetzungen als Forschungsmethode zuzulassen und grundsätzlich als mit dem Tierschutz vereinbar anzusehen, solange die gesetzlichen Vorgaben beachtet werden. Damit steht es allen Wissenschaftlern frei, unter Beachtung der tierschutzrechtlichen Vorschriften, sich für Tierversuche als Forschungsmethode zu entscheiden. Wenn es sich bei den überzähligen Tieren um genetisch veränderte Mäuse handelt, ist es ebenfalls von Bedeutung, welche gesetzgeberische Grundentscheidung zu der Problematik der genetisch veränderten Organismen getroffen wurde. Diese kommt im § 1 Nr. 3 GenTG zum Ausdruck. Dort steht: „Zweck dieses Gesetzes ist, [...] den rechtlichen Rahmen für die Erforschung, Entwicklung, Nutzung und Förderung der wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gentechnik zu schaffen“. Durch diese Regelung gibt der Gesetzgeber zu verstehen, dass die Erforschung und Entwicklung der Gentechnik ausdrücklich erwünscht ist. Damit ist auch verbunden, dass Versuche an lebenden Tieren durchgeführt werden, u. a. an den hier gegenständlichen genetisch veränderten Mäusen. Es ist zu unterstellen, dass sich der Gesetzgeber dieser Konsequenz einer solchen Zielsetzung bewusst war.

Die Entstehung überzähliger Tiere ist gegenwärtig eine unvermeidbare Konsequenz der für die biomedizinische Forschung erforderlichen Tierzuchten. Wenn es die Konsequenz dieser Zuchten wäre, dass alle überzähligen Tiere gehalten werden müssen, bis sie eines natürlichen Todes sterben, oder bis sie Krankheitssymptome entwickeln, welche eine Tötung rechtfertigen, würde das für die Forschungseinrichtungen bedeuten, dass sie alle ihre Tierhaltungskapazitäten der Aufbewahrung dieser Tiere widmen müssten, sodass die Durchführung neuer Forschungsvorhaben nicht mehr möglich wäre und somit die Erlangung neuer Erkenntnisse auf dem Gebiet der genetischen Forschung wesentlich erschwert würde. Wenn zusätzlich alle überzähligen Tiere bis zu ihrem Tod (durchschnittlich ca. 2–3 Jahre) gehalten werden müssten, würde das dazu führen, dass der Forschungscharakter der betroffenen Einrichtungen beeinträchtigt wäre, da die Durchführung von Tierversuchen aus Kapazitätsgründen eingeschränkt wäre und diese Einrichtungen mit der Tierhaltung zunehmend ausgelastet wären. Angesichts der insgesamt hohen Zahlen der überzähligen Tiere⁵¹ kann man auch nicht davon ausgehen, dass sich das Problem durch eine geringfügige Erweiterung der Haltungskapazitäten der betroffenen Einrichtungen lösen ließe.

Die Durchführung von Tierversuchen gehört als eine ernsthaft und planmäßig durchgeführte, zur Auffindung von neuen Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe dienende Betätigung, zum Kernbereich der Wissenschaftsfreiheit.⁵² Mit der erheblichen Störung des wissenschaftlichen Betriebes durch eine Pflicht zur Haltung überzähliger Tiere würde ein schwerwiegender Eingriff in den Kernbereich der Wissenschaftsfreiheit vorliegen. Durch die Tötung überzähliger Tiere erfolgt zwar ein Eingriff in den Tierschutz. Zu bedenken ist jedoch, dass die Zucht der

Tiere mit dem Ziel erfolgt, sie in einem Tierversuch einzusetzen, einem durch den Gesetzgeber erlaubten Handeln. Die Entstehung überzähliger Tiere ist auf die Durchführung eines rechtlich erlaubten Tierversuchs zurückzuführen. Die gesetzliche Erlaubnis, unter bestimmten Voraussetzungen Tierversuche durchzuführen, impliziert eine Einschränkung des Tierschutzes im Namen des wissenschaftlichen Fortschrittes und dient damit eindeutig der Stärkung der Wissenschaftsfreiheit. Es wäre widersprüchlich, wenn der Gesetzgeber zunächst eine Entscheidung zugunsten der Durchführung von Tierversuchen getroffen hätte, um dann in Kauf zu nehmen, dass durch die Pflicht zur Haltung überzähliger Tiere, die aus diesen Versuchen und Versuchstierzuchten hervorgehen, der wissenschaftliche Betrieb praktisch zum Erliegen kommt.

Der Tierschutz kann dennoch eine angemessene Berücksichtigung in diesem Rahmen finden, indem man nur dann eine Tötung der überzähligen Tiere zulässt, wenn die Einrichtung im Vorfeld alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergriffen hat, um die Entstehung überzähliger Versuchstiere soweit wie möglich zu vermeiden (s. o.). Es ist von den Forschungseinrichtungen zu verlangen, dass sie die Zucht sorgfältig planen und alle verfügbaren, und nach Art des geplanten Versuchs möglichen Maßnahmen zur Verminderung des Tierüberschusses ergreifen.⁵³

Auch die oben dargestellte Hierarchie der beiden Normen bestätigt dieses Ergebnis: Es würde den Grundprinzipien des Verfassungsrechts widersprechen, wenn ein Eingriff in den Schutzbereich einer Staatszielbestimmung, die keine subjektiven Rechte gewährleistet, schwerer wiegen würde, als ein erheblicher Eingriff in den Kernbereich eines schrankenlos gewährleisteten Grundrechts.

4. Fazit

Ein vernünftiger Grund für die Tötung überzähliger, zu Versuchszwecken gezüchteter Tiere kann nach Erfüllung der o. g. Voraussetzungen aus den geltenden Regelungen und der Rechtsprechung abgeleitet werden.

Wegen der Offenheit des Begriffes „vernünftiger Grund“ und der fehlenden Rechtsprechung zu dieser spezifischen Fallgruppe, ist die Rechtslage unsicher. Da der Gesetzgeber jedoch den wissenschaftlichen Fortschritt und insb. die gentechnische, Tierversuche beinhaltende Forschung explizit befürwortet, ist eine Regelung der Tötung überzähliger genetisch veränderter Versuchstiere erforderlich. Um den Zustand der Rechtsunsicherheit zu beenden, wäre eine Neufassung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz mit einer Regelung zu diesem Thema geboten. Unabhängig davon ist eine Förderung von wissenschaftlichen Forschungsprojekten dringend notwendig, die die Verringerung der Zahlen der überzähligen Tiere bei der Erzeugung und Erhaltung genetisch veränderter Tiere zum Ziel haben.

50) Scholz in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Kommentar, 72. EL 2014, Art. 20a, Rdnr. 70.

51) S. o.

52) Spranger, Auswirkungen einer Staatszielbestimmung „Tierschutz“ auf die Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit, ZRP 2000, 285, 288.

53) So auch Binder, Der vernünftige Grund für die Tötung von Tieren, NuR 2007, 806, 809.